



VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 11. März 2020 betreffend Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr. 186/1950 idgF wird in Verbindung mit dem Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 10.3.2020, Zl. 2020-0.172.682, verordnet:

§ 1

Sämtliche Veranstaltungen bzw. Menschenansammlungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen (tatsächlich anwesende Personenanzahl inkl. Personal) in einem geschlossenen Raum zusammenkommen, sind untersagt.

§ 2

Unter die in § 1 definierten Veranstaltungen bzw. Menschenansammlungen fallen insbesondere:

Veranstaltungen bzw. Menschenansammlungen, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (zB Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen;

Menschenansammlungen bei Hochzeiten und Begräbnissen, in Bädern, Wellnessbereichen, Finesseinrichtungen und dergleichen;

Vereinsveranstaltungen inklusive gesetzlich vorgeschriebener Veranstaltungen für Unternehmen, sofern die Anzahl der Teilnehmenden sich nicht reduzieren lässt oder diese nicht virtuell abgehalten werden können.

§ 3

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, bei Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 4

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee unter der Internetadresse der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft (§ 16 Klagenfurter Stadtrecht 1998, LGBl Nr 70/1998 idgF) und am 3. April 2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Dr. Maria-Luise Mathiaschitz

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Mathiaschitz', written over the printed name.